

1. Satzungsänderung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung und Unterrichts- und Lernmitteln für die in Trägerschaft der Stadt Barth stehenden Schulen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427, des § 54 des Schulgesetzes für das Land M-V (GVOBl. S. 205 ff.) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3.7.1997 (Mitt.bl. KM S. 504) hat die Stadtvertretung Barth in ihrer Sitzung am 22.5.2008 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Kostenbeitrag erhält folgende neue Fassung:

Für die in Trägerschaft der Stadt Barth stehenden Schulen wird für das Schuljahr 2008/09 der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für Schüler mit Hauptwohnsitz in der Stadt Barth nicht erhoben.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 1.8.2008 in Kraft und gilt für das Schuljahr 2008/09.

Barth,

Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

Hinweis

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird auf folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der KV erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.“